

K R E I S S C H R E I B E N

DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die

Grundbuchämter

betreffend

Meldungen über die Zweckentfremdung meliorierten  
Bodens,

vom 29. Juni 1960.

---

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am  
28. April 1960 das folgende Schreiben an die Verwal-  
tungskommission des Obergerichtes gerichtet:

"Bei den im Kanton Zürich durchgeführten Boden-  
verbesserungen wird an die Beitragsleistung der öffent-  
lichen Hand die Bedingung geknüpft, dass die Beiträge  
von Bund und Kanton innert 15 bzw. 20 Jahren, vom Datum  
der völligen Auszahlung der Beiträge an gerechnet, zu-  
rückerstattet werden müssen, wenn die verbesserten  
Grundstücke der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen  
werden. Diese Pflicht zur Rückerstattung war für den  
Bund vor dem 1. Januar 1955 im Kreisschreiben des Bun-  
desrates vom 20. Juli 1932 über die Bundeshilfe für die  
Gebirgsbevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der  
Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen verankert. Seit  
dem 1. Januar 1955 gilt Artikel 85 des eidgenössischen  
Landwirtschaftsgesetzes. Darnach darf ein mit öffent-  
lichen Mitteln verbessertes Grundstück ohne Bewilli-  
gung der zuständigen kantonalen Behörde innert zwan-  
zig Jahren seit der Entrichtung der Beiträge dem  
Zweck, für den sie geleistet wurden, nicht entfremdet

werden. Der Eigentümer, der diese Vorschrift verletzt, hat die vom Bund geleisteten Beiträge zurückzuerstatten und allen durch die Zweckentfremdung verursachten Schaden zu ersetzen. Eine Zweckentfremdung darf nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Bewilligt die Behörde die Zweckentfremdung, so kann sie die Rückerstattung der Beiträge ganz oder zum Teil erlassen. Die Pflicht zur Rückerstattung des Staatsbeitrages bei Zweckentfremdungen beruht auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1574 vom 22. Juni 1933. - Das Zweckentfremdungsverbot und die Rückzahlungspflicht werden vom Regierungsrat in den Beschlüssen über die Beitragsleistung an die Bodenverbesserungsunternehmen ausdrücklich erwähnt.

Bis zum Jahre 1946 erfolgte die Anmerkung der Rückerstattungspflicht im Grundbuch nicht bei allen Bodenverbesserungsunternehmen; erst ab dem Jahre 1946 wurden sämtliche Genossenschaften verpflichtet, diese Bedingung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Bei der Feststellung der rückzahlungspflichtigen Fälle hat sich nun gezeigt, dass die Zweckentfremdungen in der Regel mit einem Gesuch um Grundstücksteilung gemäss § 128 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes oder um die Nichtunterstellung unter das landwirtschaftliche Entschuldungsgesetz und neuerdings gemäss Artikel 85 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes mit einem formellen Gesuch um Bewilligung der Zweckentfremdung einhergehen und auf diesem Wege zur Kenntnis der Volkswirtschaftsdirektion gelangen. Daneben gibt es jedoch Fälle von Zweckentfremdungen, die der Volkswirtschaftsdirektion unbekannt bleiben, wie beispielsweise die Ueberbauung ganzer Parzellen, die keine Teilungsbewilligung gemäss § 128 LG voraussetzen, die Erstellung von Bauten mit

Eigenkapital, die ein Gesuch um Freistellung nicht notwendig machen sowie die Ausbeutung von Kies und Lehm auf dem eigenen Grund und Boden.

Um diese Fälle ebenfalls erfassen und die Rückerstattung der Beiträge veranlassen zu können, wäre eine Mitarbeit der Grundbuchämter in dem Sinne erwünscht, dass diese alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Fälle von Zweckentfremdung meliorierten Bodens, die nicht mit einem Gesuch um Bewilligung der Zweckentfremdung, der Teilung gemäss § 128 LG oder der Nichtunterstellung unter das landwirtschaftliche Entschuldungsgesetz zusammenhängen, der Volkswirtschaftsdirektion melden. Damit sind nicht nur diejenigen Grundstücke zu erfassen, bei denen die Rückzahlungsbedingung im Grundbuch angemerkt ist, sondern auch die verbesserten Grundstücke, bei denen die grundbuchliche Anmerkung fehlt. Für die letztere Kategorie würde den betreffenden Grundbuchämtern von der Volkswirtschaftsdirektion ein Plan ausgehändigt, der über das Bezugsgebiet des betreffenden Bodenverbesserungsunternehmens und über das Ende der Rückzahlungsfrist Aufschluss gibt.

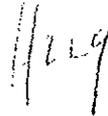
Mit dieser Mitarbeit der Grundbuchämter dürfte es möglich sein, die Zweckentfremdungen besser als bisher zu erfassen, was im Interesse einer möglichst lückenlosen und rechtsgleichen Geschäftsführung liegt. Wir ersuchen Sie daher, unserem Begehren zu entsprechen und die Grundbuchämter in geeigneter Form anzuweisen, der Volkswirtschaftsdirektion die im Sinne unserer Ausführungen gewünschten Meldungen zuzustellen."

Wir weisen Sie hiermit an, der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die gewünschten Meldungen zu erstatten, wenn Sie Zweckentfremdungen verbes-

serter Grundstücke feststellen, die dieser Amts-  
stelle auf anderem Wege nicht bekannt werden.

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



Geht auch an die  
Bezirksgerichte.